



Kirche in Eidelstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme der Probenarbeit des Posaunenchores in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt vom 20. November 2021

1. Information, Sensibilisierung und Aufklärung

- Ohne ausreichende Schutzmaßnahmen hat in bestätigten Einzelfällen die Anwesenheit von nur einer (zum Zeitpunkt der Probe unwissentlich) infizierten Person zu Covid-19-Infektionen bei bis zu 80% der im Raum anwesenden Personen mit leichten bis schweren Verläufen geführt. Daher bestehen Ansteckungsrisiken bei Chorproben.
- Ein enger Kontakt mit einem laborbestätigten Covid-19-Patienten kann zur behördlichen Anordnung einer 14tägigen Quarantäne führen
- Auch infizierte Personen ohne Krankheitsanzeichen können Covid-19 übertragen.
- Jede*r Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen und sich nach vorgeschriebenen Schutzkonzepten richten. In besonderen Fällen muss bei Missachtung ein Ausschluss von den Gruppen erfolgen.

2. Das Hygienekonzept für die Probenarbeit richtet sich nach der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung § 19 Abs. 2. **Die Proben können sowohl nach 3G-Modell als auch nach 2G-Modell durchgeführt werden.**

- Die Räume werden vor und nach der Probe gelüftet, sowie in ca. 10minütigen Lüftungspausen alle 30 Minuten oder dauerhaft (Dauerlüftung).
- **Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmer nach § 7 zu erheben.**
- Jede*r Bläser*in benutzt eigene Noten und Notenständer. Bläser*innen aus einem Haushalt dürfen Noten und Notenständer gemeinsam benutzen.
- Ein Durchblasen zum Aufwärmen des Instruments ist nicht gestattet.
- Ebenso wird auf Atemübungen und Buzzing mit und ohne Mundstück verzichtet.
- Das Kondensat wird ohne Luftdruck durch die Wasserklappen, die Ventilbögen oder den Posaunenzug entleert. Die Entleerung erfolgt auf mitgebrachte Lappen oder geeignete Papiertücher, die nach dem Einsatz individuell entsorgt werden.
- Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Probenarbeit richtet sich nach den Vorgaben des Kirchengemeinderates.
- Wenn es besondere Anlässe und Einflüsse erfordern, kann die Probenarbeit jederzeit unterbrochen werden.
- **Voraussetzungen zur Teilnahme an den Proben nach 3G-Modell:**
 - Es gelten die allgemeinen Regeln zu Abstand lt. § 3 der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
 - Zum Betreten und Verlassen der Räume muss ein medizinischer Mund- und Nasenschutz (auch in den Pausen) getragen werden.
 - Während des Spielens betragen die Abstände 2,5 m in alle Richtungen.
 - Eine Teilnahme an den Proben ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einer möglichen Covid-19-infizierten Person ist sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme möglich.
 - Die Möglichkeit zur Handdesinfektion ist bereitzustellen.

- **Vorzulegen ist:**
 - ein Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder
 - eines Genesenennachweises oder
 - das Ergebnis eines negativen PCR-Tests, der nicht mehr als 48 h zurückliegt oder
 - eines negativen Schnelltests, der nicht mehr als 24 h zurückliegt oder
 - eines unmittelbar vor Ort durchgeführten Schnelltests, der durch eine für das Testverfahren qualifizierte Person durchgeführt wird oder unter Aufsicht dieser Person selbst vorgenommen wird.

Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

- **Voraussetzung zur Teilnahme nach 2G-Modell ist:**
 - Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
 - Es gelten weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

3. Spielen des Posaunenchores im öffentlichen Raum (Mitwirken im Gottesdienst, Konzerte)

- Geltende Hygienevorgaben nach § 5 und Schutzkonzepte der jeweiligen Räumlichkeiten nach § 6 müssen eingehalten werden.

- **Bei Veranstaltungen nach 0G- oder 3G-Modell gilt:**

- Die Teilnahme ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einer möglichen Covid-19-infizierten Person ist sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Teilnahme möglich.
- Die Bläser*innen müssen zueinander, zum*r Chorleiter*in und zum Publikum einen Abstand von 2,5 m einhalten.
- Voraussetzung zur Teilnahme ist die Vorlage:
 - eines Nachweises des vollständigen Impfschutzes oder
 - eines Genesenennachweises oder
 - eines negativen PCR-Tests, der nicht mehr als 48 h zurückliegt oder
 - eines negativen Schnelltests, der nicht mehr als 24 h zurückliegt oder
 - eines unmittelbar vor Ort durchgeführten Schnelltests, der durch eine für das Testverfahren qualifizierte Person durchgeführt wird oder unter Aufsicht dieser Person selbst vorgenommen wird.

Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

- **Bei Veranstaltungen nach 2G-Modell gilt:**

- Alle Teilnehmenden (Ausführende und Publikum) müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.
- Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll vorrangig elektronisch geschehen (mit der App „CovPassCheck“ des RKI). Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.
- Die Veranstalterin (z.B. die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen.
- Es gelten weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.